



Fachhochschule Osnabrück
University of Applied Sciences
Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik

Ordnung für das Industriepraktikum im Masterstudiengang Mechatronic Systems Engineering

In der Fassung der Genehmigung des
Fakultätsrates Ingenieurwissenschaften und Informatik der
Fachhochschule Osnabrück vom 08.03.2005

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Modul Industriepraktikum im Studiengang „Mechatronic Systems Engineering“.

§ 2 Ziele

Ziel des Industriepraktikums ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Die im vorangegangenen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sollen fachpraktisch umgesetzt werden. Berufspraktisches Wissen und Fähigkeiten sollen unter Berücksichtigung der Anforderungen seitens der Arbeitswelt mit ihren sozialen, ökologischen und ökonomischen Aspekten vermittelt und angewendet werden.

§ 3 Beauftragte für das Industriepraktikum

- (1) Die/der dem Studiengang zugeordnete Studiendekanin/Studiendekan ist verantwortlich für das Industriepraktikum. Sie/er oder eine Beauftragte/ein Beauftragter klärt die zwischen den Vertragspartnern auftretenden Fragen.
- (2) Die Ausbildungsstelle benennt eine Ansprechpartnerin/einen Ansprechpartner, die oder der die Tätigkeiten der/des Studierenden in der Ausbildungsstelle koordiniert.

§ 4 Grundsätze

- (1) Das Industriepraktikum ist Bestandteil des Studienganges und wird in der Regel im 4. Semester absolviert. Das Industriepraktikum soll nur in Vollzeit entsprechend der tariflichen vorgesehenen Arbeitszeit für Mitarbeiter durchgeführt werden und umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum in einer Ausbildungsstelle von insgesamt 8 Wochen einschließlich der Erstellung eines Berichts und Durchführung eines Kolloquiums. Bei erheblichen Abwesenheitszeiten wird der Zeitraum entsprechend verlängert.
- (2) Das Industriepraktikum wird in fachlich geeigneten Unternehmungen oder anderen Institutionen (Ausbildungsstellen) auch innerhalb der Fachhochschule nach Maßgabe eines zwischen dieser Ausbildungsstelle, der/dem Studierenden und der Fachhochschule abzuschließenden Vertrages durchgeführt.
- (3) Zum Industriepraktikum ist zugelassen, wer alle Leistungen des ersten und zweiten Semesters erbracht hat. Aus dem 3. Semester müssen 25 Leistungspunkte erbracht sein.
- (4) Während des Industriepraktikums bleiben Studierende mit allen Rechten und Pflichten Mitglieder der Hochschule.

§ 5 Pflichten der/des Studierenden

- (1) Die/der Studierende ist verpflichtet,
 1. sich rechtzeitig in Absprache mit der Studiendekanin/dem Studiendekan um eine Stelle für das Industriepraktikum zu bemühen,
 2. sich entsprechend den Zielsetzungen des Industriepraktikums zu verhalten,
 3. die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten,
 4. der Ausbildungsstelle die Arbeitsergebnisse zur Verfügung zu stellen,
 5. bei Fernbleiben die Ausbildungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeits-

unfähigkeit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei einer Fehlzeit von insgesamt mehr als einer Woche ist der zuständige Studiendekan zu benachrichtigen,

6. einen Bericht über das Industriepraktikum möglichst vor Beendigung der Tätigkeit in Absprache mit den Betreuern bei der Ausbildungsstelle zu erstellen,

7 im Anschluss an das Industriepraktikum an einem Kolloquium mit den Betreuern teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Ausbildungsstelle

- (1) Die Ausbildungsstelle ist verpflichtet,
 1. die Studierende/den Studierenden entsprechend der Zielsetzung des Industriepraktikums projektorientiert einzusetzen und zum selbstständigen fachbezogenen Arbeiten anzuleiten,
 2. der Fachhochschule eine intensive Betreuung des/der Studierenden in der Ausbildungsstelle zu ermöglichen,
 3. der Studierende/den Studierenden auf Wunsch ein Zeugnis auszustellen
- (2) Die Ausbildungsstelle benennt eine fachlich betreuende Person, die der oder dem Studierenden zugeordnet ist.

§ 7 Betreuung durch die Fachhochschule

- (1) Die Fachhochschule berät Studierende bei der Suche nach einer Stelle für das Industriepraktikum und leistet erforderlichenfalls Hilfestellung.
- (2) Die Studierenden werden im Rahmen einer Informationsveranstaltung auf das Industriepraktikum vorbereitet.
- (3) Die oder der Studierende schlägt eine fachlich betreuende Hochschullehrerin oder einen fachlich betreuenden Hochschullehrer vor. Die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan kann nach Rücksprache mit der/dem betreuenden Hochschullehrer/in und der/des Studierenden abweichend davon eine/n andere/n Hochschullehrer/in mit der Betreuung beauftragen.
- (4) Die/der betreuende Hochschullehrer/in wirkt bei der Auswahl des zu bearbeitenden Projektes mit und begleitet das Projekt während der Bearbeitung.

§ 8 Bewertung des Industriepraktikums

- (1) Das Industriepraktikum wird von der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer auf der Grundlage der Dauer des absolvierten Industriepraktikums, des Berichts sowie des Kolloquiums bewertet.
- (2) Erfolgt die Bewertung "nicht bestanden", entscheidet die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan, in welchem Umfang und mit welchem Inhalt die Leistungen zu wiederholen sind.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.